

Bundesgesetzblatt ³⁸⁶¹

Teil I

G 5702

2013 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 2013** **Nr. 64**

Tag	Inhalt	Seite
12.10.2013	Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-7-2, 2125-5-7-4, 2125-5-8	3862
14.10.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Renten Service Verordnung FNA: 8232-50	3866
14.10.2013	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2014 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2014 – AELV 2014) FNA: neu: 8251-10-1-20	3867
21.10.2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung FNA: 860-4-1-16	3871
22.10.2013	Verordnung über die Kosten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und des Julius Kühn-Instituts im Pflanzenschutzbereich (Pflanzenschutz-Gebührenverordnung) FNA: neu: 7823-7-6; 7823-5-11, 7823-6-1	3872
23.10.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge FNA: 805-3-11, 7108-33	3882
23.10.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften FNA: 2125-40-93, 2125-40-92, 2125-4-41	3889
24.10.2013	Fünfte Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung FNA: 900-11-10	3896
14.10.2013	Berichtigung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern FNA: 26-12, 26-8, 860-6, 8251-10, 2212-2, 26-12-1, 26-8-1, 26-12-4	3899
23.10.2013	Berichtigung der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG FNA: 900-10-4-49	3899

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	3900
--------------------------------------	------

Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Vom 12. Oktober 2013

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, des § 13 Absatz 3 Nummer 3, des § 22 Absatz 2 Nummer 2, des § 22c Absatz 8 Nummer 3, des § 24 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4, des § 30 Satz 1 Nummer 2, des § 33 Absatz 1 Nummer 3 und des § 51 Nummer 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- des § 13 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der den Abschnitt 4 betreffenden Zeile werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A. oder Landwein“ ersetzt.
- b) In der § 19 betreffenden Zeile werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A.“ ersetzt.
- c) Nach der § 19 betreffenden Zeile wird folgende § 20 betreffende Zeile eingefügt:
„§ 20 Herstellen von Landwein außerhalb des Landweingebiets (zu § 22 Absatz 2 Nummer 2 des Weingesetzes)“.

2. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. 100 Liter Jungwein = 100 Liter Wein.“

4. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Destillation von Wein, der nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Weingesetzes zu destillieren ist, darf nur in einer zugelassenen Verschlussbrennerei im Sinne des § 133 Absatz 2 des Branntweinmonopolgesetzes durchgeführt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Überwachung bei der Destillation von in Absatz 1 genanntem Wein richtet sich nach den Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

5. In § 11 werden die Absätze 4 bis 7 und 9 aufgehoben.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorhandene oder potenzielle“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

aaa) die Wörter „vorhandene oder potenziellen“ gestrichen und

bbb) die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch das Wort „Qualitätswein“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch das Wort „Qualitätswein“ ersetzt.

7. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein oder Prädikatswein“ ersetzt.

8. In der Überschrift des Abschnitts 4 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A. oder Landwein“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Herstellen von

Qualitätswein, Prädikatswein,
Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A.

oder Qualitätslikörwein b.A. außerhalb
des bestimmten Anbaugebietes

(zu § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Weingesetzes)“.

b) Die Wörter „Qualitätswein b.A.“ werden durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein“ ersetzt.

10. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Herstellen von

Landwein außerhalb des Landweingebiets
(zu § 22 Absatz 2 Nummer 2 des Weingesetzes)

Landwein darf nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 in einem anderen Landweingebiet hergestellt werden als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind und das in der Kennzeichnung angegeben wird, sofern das Landweingebiet in demselben Land oder in einem benachbarten Land liegt.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Sekt, Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A.“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „vorhandene oder potenzielle“ gestrichen.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Sekt“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A. oder Sekt“ und die Wörter „der Wein“ durch die Wörter „das Erzeugnis“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A. oder Qualitätsperlwein b.A.“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Sekt b.A.“ die Wörter „oder Sekt“ eingefügt.

14. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ gestrichen.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine bei einem im Inland durchgeführten Wettbewerb erhaltene Auszeichnung oder ein Gütezeichen darf in der Kennzeichnung inländischer Erzeugnisse nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angegeben werden.“
- b) In Absatz 2 Nummer 2b werden die Wörter „eines Weinbau treibenden Landes“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Auszeichnung oder ein Gütezeichen darf nur für Wein einer homogenen Partie vergeben werden, der aus demselben Behältnis stammt. Nach der Abfüllung müssen die Behältnisse entsprechend den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, des Weingesetzes und der auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gekennzeichnet sein und den Namen der geografischen Einheit, aus der der Wein stammt, sowie den Jahrgang, in dem die bei seiner Bereitung verwendeten Trauben

geerntet worden sind, erkennen lassen und mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss versehen sein.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein oder Prädikatswein“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein oder einem Prädikatswein“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Qualitätsweinen b.A. und“ durch die Wörter „Qualitätsweinen oder“ ersetzt.

17. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätsweine b.A.“ jeweils durch die Wörter „Qualitätsweine, Prädikatsweine und Sekte b.A.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schaumwein-Glasflasche“ die Wörter „– auch in der Form des Bocksbeutels nach Maßgabe des Absatzes 1 –“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „und unter Verwendung von Likör, der Goldflitter enthält, hergestellte aromatisierte schaumweinhalte Getränke dürfen“ ersetzt.

18. In § 34 Absatz 3 werden die Wörter „Für einen in Frankreich geernteten Qualitätswein b.A. des bestimmten Anbaugebietes Beaujolais“ durch die Wörter „Für einen Wein der geschützten Ursprungsbezeichnung Beaujolais“ ersetzt.

19. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Landwein und Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Landwein, Qualitätswein, Prädikatswein“ ersetzt.

20. In § 39 Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätsweines b.A.“ durch die Wörter „Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A., Qualitätslikörweines b.A. oder Qualitätsperlweines b.A.“ ersetzt.

21. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird in der Klammer nach der Angabe „zu“ die Angabe „§ 22c Absatz 8 Nummer 3, den §§“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für das in Artikel 118h der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannte Einspruchsverfahren und das in Artikel 118q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannte Verfahren zur Änderung von Produktspezifikationen ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig. Die in § 22c Absatz 1 bis 7 des Weingesetzes enthaltenen Verfahrensregelungen gelten entsprechend.“

22. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Angabe
kleinerer geografischer Einheiten
(zu § 24 Absatz 2 des Weinggesetzes)

Bei Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A., der gesüßt worden ist, darf der Name einer Lage, eines Bereichs, einer Gemeinde, eines Ortsteils oder kleinerer geografischer Einheiten, die in der Liegenchaftskarte abgegrenzt sind, soweit deren Namen in die Weinbergrolle eingetragen sind, nach Artikel 67 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 angegeben werden, wenn unter Einhaltung der Bestimmungen des genannten Artikels einschließlich der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen kleineren geografischen Einheiten und alle zur Herstellung verwendeten Trauben aus dem bestimmten Anbaugebiet stammen.“

23. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein und Prädikatswein“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „ausgenommen“ das Wort „Perlwein,“ eingefügt.

24. In § 43 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein“ ersetzt.

25. In § 44 Absatz 1 und 2 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein“ ersetzt.

26. In § 47 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils nach dem Wort „Qualitätsweines“ die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „oder Prädikatsweines“ ersetzt.

27. In § 49 Absatz 4 werden

- a) die Wörter „Qualitätswein b.A. oder Qualitäts-schaumwein“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A., Qualitätsschaumwein und Sekt“ ersetzt.
- b) die Wörter „die Kurzform „A.P. Nummer“ durch die Wörter „eine Kurzform“ ersetzt.

28. In § 50 Absatz 6 werden

- a) die Wörter „Qualitätswein b.A. oder Qualitäts-schaumwein“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätsschaumwein und Sekt b.A.“ ersetzt und
- b) nach dem Wort „Kurzform“ die Wörter „A.P. Nummer“ gestrichen.

29. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 11 Absatz 1“ die Angabe „oder 2“ gestrichen.
- b) Die Nummern 2 und 4a werden aufgehoben.

30. Die Anlagen 2 bis 4 sowie 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

Die Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 7 wird das Wort „Qualitätsweines“ durch die Wörter „Qualitätsweines oder Prädikatsweines“ ersetzt.
2. In § 18 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Qualitätswein b.A.“ durch die Wörter „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Sekt b.A.“ ersetzt.
3. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „unverzüglich“ wird durch die Wörter „spätestens am Tag nach Beginn der Beförderung“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Erzeugnisse nach Satz 1, deren Beförderung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beginnt und endet, erfolgt durch die in Satz 1 genannten Verpflichteten die Übermittlung des Begleitpapiers spätestens am Tag nach Beginn der Beförderung.“

4. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Begleitpapier, Ermächtigungen
(zu § 30 Satz 1 Nummer 2 i. V. m.
§ 53 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 des Weinggesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete

1. in dem Begleitpapier neben den nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und dieser Verordnung erforderlichen Angaben weitere Angaben zu machen hat,
 2. spätestens am Tag nach Beginn der Beförderung eine oder mehrere Kopien des Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten hat.“
5. § 29 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. 100 Liter Jungwein = 100 Liter Wein.“

Artikel 3
Änderung der
Verordnung zur Durchsetzung
des gemeinschaftlichen Weinrechts

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2001 (BGBl. I S. 2159), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2009 (eBAnz AT77 2009 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende der Vorschrift durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. entgegen Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 ein dort genanntes Erzeugnis aufbewahrt.“
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 49 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.
3. In den §§ 5 bis 9 werden jeweils die Wörter „§ 50 Absatz 2 Nummer 12“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12“ ersetzt.
4. Die Anlage (zu § 10 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 38)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 werden nach der Angabe „(ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 315/2012 (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 38) geändert worden ist“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung der
Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

§ 1 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 519) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Weinbrand oder Brandy im Sinne des Anhangs II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16) dürfen im Einklang mit Anhang II Nummer 5 Buchstabe d Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Abrundung der Geschmacks- und Geruchsmerkmale Auszüge verwendet werden. Diese Auszüge werden

 1. durch Lagerung von Weindestillat auf Eichenholz oder Eichenholzspänen oder
 2. durch Lagerung von Weindestillat auf getrockneten Pflaumen, grünen (unreifen) Walnüssen, auch getrocknet, oder getrockneten Mandelschalen, auch geröstet, hergestellt,

wobei das zur Herstellung verwendete Weindestillat zu weniger als 94,8 Volumenprozent destilliert worden sein muss. Die in Anhang I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 aufgeführten Erzeugnisse können auch karamellisiert sein.“
2. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Oktober 2013

Der Bundesminister des Innern
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragt
Hans-Peter Friedrich

Erste Verordnung zur Änderung der Renten Service Verordnung

Vom 14. Oktober 2013

Auf Grund

- des § 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, der zuletzt durch Artikel 259 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und
- des § 100 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –, der zuletzt durch Artikel 260 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Renten Service Verordnung

Die Renten Service Verordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden im Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „ihre Spitzenverbände“ durch die Wörter „die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei einem Geldinstitut im Inland“ durch die Wörter „bei einem Geldinstitut innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zahlungen an Zahlungsempfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (Auslandszahlungen) sollen bei Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches der in Absatz 1 genannten

Verordnung auf ein Konto der Zahlungsempfänger bei einem Geldinstitut innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung erfolgen. Bei Aufenthalt der Zahlungsempfänger außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung sollen die Zahlungen in einer für die Träger der Rentenversicherung möglichst wirtschaftlichen Form ausgeführt werden.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zahlungsempfänger können auch inländische Konten von Vertrauenspersonen benennen.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Renten Service übernimmt für die Träger der Rentenversicherung die nach dem Außenwirtschaftsrecht zu erstattenden Meldungen an die Deutsche Bundesbank.“
3. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Deutschen“ gestrichen.
4. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „, dem Bundesversicherungsamt“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „des Bundesversicherungsamtes oder“ gestrichen.
5. In § 32 Absatz 2 wird im Satzteil nach Nummer 2 das Wort „Deutsche“ durch das Wort „Deutschen“ ersetzt.
6. In § 33 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „die Spitzenverbände der Unfallversicherung“ durch die Wörter „die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
7. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Entgelte an Geldinstitute und sonstige Dritte für die Auszahlung von Geldleistungen,“.
 - b) In Nummer 2 wird im Satzteil vor Buchstabe a das Wort „Deutsche“ durch das Wort „Deutschen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. Oktober 2013

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2014
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2014 – AELV 2014)**

Vom 14. Oktober 2013

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, der zuletzt durch Artikel 17 Nummer 14 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Ermittlung des Arbeitseinkommens

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2014 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1),

ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Absatz 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

1. der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Wert 1 000 dividiert wird,
2. dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt wird und
3. dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 41 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 41 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

1. der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
2. dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und
3. dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1994fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1934fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

1. zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
2. dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

3. dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
4. dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. Oktober 2013

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	1,0845
26 000	1,0793
27 000	1,0732
28 000	1,0664
29 000	1,0589
30 000	1,0510
31 000	1,0427
32 000	1,0341
33 000	1,0254
34 000	1,0165
35 000	1,0076
36 000	0,9985
37 000	0,9895
38 000	0,9804
39 000	0,9714
40 000	0,9625
41 000	0,9536

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	0,5140
26 000	0,5364
27 000	0,5557
28 000	0,5722
29 000	0,5863
30 000	0,5984
31 000	0,6087
32 000	0,6174
33 000	0,6248
34 000	0,6310
35 000	0,6362
36 000	0,6404
37 000	0,6438
38 000	0,6465
39 000	0,6486
40 000	0,6501
41 000	0,6511

Anlage 3

(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
41 000	0,9536
100 000	0,6070
150 000	0,4701
200 000	0,3875
250 000	0,3316
300 000	0,2910
350 000	0,2601
400 000	0,2357
450 000	0,2159
500 000	0,1994

Anlage 4

(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
41 000	0,6511
100 000	0,5165
150 000	0,4200
200 000	0,3552
250 000	0,3092
300 000	0,2747
350 000	0,2478
400 000	0,2261
450 000	0,2084
500 000	0,1934

Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Vom 21. Oktober 2013

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „224“ durch die Angabe „229“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „49“ ersetzt.
 - bbb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „88“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „216“ durch die Angabe „221“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,80“ durch die Angabe „3,88“ und die Angabe „3,10“ durch die Angabe „3,17“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 8“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Satz 10“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 9“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Satz 11“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Oktober 2013

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Verordnung
über die Kosten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit und des Julius Kühn-Instituts im Pflanzenschutzbereich
(Pflanzenschutz-Gebührenverordnung)**

Vom 22. Oktober 2013

Auf Grund des § 56 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), von denen § 56 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes durch Artikel 2 Absatz 111 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Julius Kühn-Institut erheben für ihre jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem Pflanzenschutzgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt darüber hinaus für folgende Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung:

1. für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes sowie
2. für berichterstattende Tätigkeiten nach den Artikeln 7, 15, 22 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

§ 2

Berechnung der Gebühren

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Sind Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall außer den in § 23 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung bezeichneten Umständen der Nutzen des Pflanzenschutzmittels oder des Pflanzenschutzgerätes für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.

(3) Erfordert eine Amtshandlung oder eine berichtserstattende Tätigkeit im Sinne des § 1 Nummer 2 im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 berechnete Gebühr um bis zu 50 vom Hundert des im Gebührenverzeichnis bei dem jeweiligen Gebührentatbestand aufgeführten Höchstbetrages erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer solchen Erhöhung zu rechnen ist.

§ 3

Auslagen

Zu den Auslagen, die vom Gebühren- und Auslagenschuldner erhoben werden, gehören über die in § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung bezeichneten Auslagen hinaus Aufwendungen im Zusammenhang mit der

1. Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln:
 - a) Aufwendungen für die Pacht von Versuchsflächen und den Kauf von Pflanzen,
 - b) Aufwendungen für die Entseuchung von Böden,
 - c) Aufwendungen für den Einsatz von Pflanzenschutzgeräten,
 - d) Aufwendungen für den Ausgleich von Mindererträgen oder von nicht oder nicht voll verwertbaren Erträgen auf den Versuchsflächen,
 - e) Aufwendungen für die Beseitigung oder den Ausgleich von Pflanzen-, Boden- und sonstigen Sachschäden,
 - f) Aufwendungen für Verbrauchsmaterial,
 - g) Aufwendungen für die Beschaffung und Entsorgung von Proben,
2. Prüfung und Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen für
 - a) Aufwendungen für die Beschaffung zusätzlicher Unterlagen oder Informationen bei dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat,
 - b) Aufwendungen für die Entsorgung überzähliger, nicht geforderter Exemplare von Unterlagen,
 - c) Aufwendungen für Verbrauchsmaterial,
3. Prüfung von Pflanzenschutzgeräten:
 - a) Versuche, die nach Beginn der Prüfung notwendig werden,
 - b) Aufwendungen für Betriebsstoffe,
 - c) Aufwendungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffen,

- d) Aufwendungen für den Einsatz von Luftfahrzeugen sowie besonderen Geräten und Maschinen,
- e) Aufwendungen für die Herstellung der Prüffähigkeit.

§ 4

Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen

(1) Die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 berechneten Gebühren sind auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners bis auf ein Viertel der berechneten Gebühr zu ermäßigen, wenn an der Zulassung oder der Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels, der Aufnahme des Wirkstoffs in die Verordnung über genehmigte Wirkstoffe nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Genehmigung der Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ein öffentliches Interesse besteht und ein angemessener wirtschaftlicher Nutzen im Sinne des Absatzes 4 für den Antragsteller nicht zu erwarten ist.

(2) Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Zulassung oder Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels, der Aufnahme des Wirkstoffs in die Verordnung über genehmigte Wirkstoffe nach Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Genehmigung der Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ein öffentliches Interesse besteht und hierbei der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu dem Entwicklungsaufwand besonders gering ist.

(3) Ein öffentliches Interesse im Sinne der Absätze 1 und 2 an der Zulassung oder Erweiterung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels, der Genehmigung eines Wirkstoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Genehmigung der Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Pflanzenschutzmittel oder der Wirkstoff

1. für die Schließung von Bekämpfungslücken erforderlich ist,
2. zur Verwendung im ökologischen Landbau geeignet ist,
3. für die Bekämpfung eines Schadorganismus auf einer Fläche, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, erforderlich ist, um eine weitere öffentliche Nutzung der Fläche zu ermöglichen oder zur Erhaltung von wertvollen Pflanzenbeständen oder
4. ein Wirkstoff oder ein Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 22 oder des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist.

(4) Bei der Bemessung des wirtschaftlichen Nutzens im Sinne der Absätze 1 und 2 sind insbesondere der Anbauumfang der betroffenen Kultur, das Gefährdungspotenzial eines Schadorganismus, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens des Schadorganismus und der zu erwartende Marktanteil des Wirkstoffs oder des Pflanzenschutzmittels zu berücksichtigen.

(5) Im Falle der Erteilung einer Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr und von Auslagen abgesehen werden, wenn ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5

Übergangsregelungen

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt Gebühren und Auslagen nach der Pflanzenschutzmittel-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 744), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 648) geändert worden ist,

1. für Anträge auf Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln, die vor dem 14. Juni 2011 vollständig eingegangen sind,
2. für Anträge nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 31a und § 31c des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162), die bis zum 13. Februar 2012 vollständig eingegangen sind,
3. für Anträge auf vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach § 15c des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162), die bis zum 31. Oktober 2013 vollständig eingegangen sind,
4. für Amtshandlungen nach § 15d des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162), die bis zum 13. Februar 2012 abgeschlossen worden sind.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt Gebühren und Auslagen nach der Verordnung über die Kosten für die Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1358) für Anträge auf Zulassung oder Genehmigung für Pflanzenschutzmittel einschließlich für die Entscheidung über den Zulassungs- oder Genehmigungsantrag erforderlicher Prüfungen, die in der Zeit vom 14. Juni 2011 bis zum 31. Oktober 2013 vollständig eingegangen sind oder für berichterstattende Tätigkeiten nach den Artikeln 7, 15, 22 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der Zeit vom 14. Juni 2011 bis zum 31. Oktober 2013.

(3) Für Anträge nach den §§ 17 und 18 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), für Anzeigen von Versuchen nach § 20 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes, für Anträge nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes, für Mitteilungen nach den §§ 30 und 45 des Pflanzenschutzgesetzes, für Anträge nach § 42 Absatz 2 sowie für individuell zurechenbare Leistungen nach § 45 Absatz 4 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes, für Anträge auf Ge-

nehmung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf nach § 51 des Pflanzenschutzgesetzes, die jeweils vor dem 31. Oktober 2013 eingegangen sind, erhebt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Gebühren nach dieser Verordnung, soweit bei der Bescheidung des Antrags eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

(4) Das Julius Kühn-Institut erhebt Gebühren und Auslagen nach der Pflanzenschutzmittel-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 744), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 648) geändert worden ist, für Anträge auf Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, die vor dem 14. Februar 2012 vollständig eingegangen sind.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Pflanzenschutzmittel-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 744), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 648) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Kosten für die Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1358) wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 2013

Der Bundesminister des Innern
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragt
Hans-Peter Friedrich

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

**Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es nur Wirkstoffe enthält,
die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1100	Erstmalige Zulassung	
1101	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von den Gebührennummern 1102 bis 1107 erfasst wird	25 000 bis 129 100
1102	Im Falle von Wundverschlussmitteln, Repellents oder Mitteln zur Anwendung an Zierpflanzen in Innenräumen, die zum gewöhnlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, soweit sie nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden, sowie auf Balkonen und Terrassen	12 300 bis 55 200
1103	Im Falle von Mitteln gegen Nagetiere	21 300 bis 100 000
1104	Im Falle von Mitteln gegen Vorratsschädlinge	24 900 bis 113 700
1105	Im Falle von Beizmitteln	27 600 bis 128 400
1106	Im Falle von Keimhemmungsmitteln	24 600 bis 112 500
1107	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	9 500 bis 44 300
1200	Erneuerung einer Zulassung	
1201	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1202 erfasst wird	13 400 bis 60 200
1202	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	6 700 bis 30 100

**Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es nur Wirkstoffe enthält,
die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1300	Erstmalige Zulassung	
1301	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1302 erfasst wird	14 800 bis 53 200
1302	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	7 400 bis 26 800
1400	Erneuerung einer Zulassung	
1401	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1402 erfasst wird	10 400 bis 37 100
1402	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	5 200 bis 18 600

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es zumindest einen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2100	Erstmalige Zulassung	
2101	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von den Gebührennummern 2102 bis 2107 erfasst wird	28 200 bis 163 100
2102	Im Falle von Wundverschlussmitteln, Repellents oder Mitteln zur Anwendung an Zierpflanzen in Innenräumen, die zum gewöhnlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, soweit sie nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden, sowie auf Balkonen und Terrassen	12 300 bis 55 800
2103	Im Falle von Mitteln gegen Nagetiere	21 300 bis 98 200
2104	Im Falle von Mitteln gegen Vorratsschädlinge	24 600 bis 110 400
2105	Im Falle von Beizmitteln	26 600 bis 118 200
2106	Im Falle von Keimhemmungsmitteln	24 900 bis 112 100
2107	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	12 400 bis 56 100

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es zumindest einen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2200	Erstmalige Zulassung	
2201	Erstmalige Zulassung, soweit nicht durch Gebührennummer 2202 erfasst	18 500 bis 70 000
2202	Erstmalige Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	7 100 bis 26 000

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es zumindest einen Wirkstoff enthält, der unter Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fällt und der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist; § 15c PflSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2300	Erstmalige Zulassung	
2301	Erstmalige Zulassung, sofern das Pflanzenschutzmittel nicht durch die Gebührennummern 2302 bis 2306 erfasst wird	33 400 bis 136 000
2302	Erstmalige Zulassung von Wundverschlussmitteln, Repellents oder Mitteln zur Anwendung an Zierpflanzen in Innenräumen, die zum gewöhnlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, soweit sie nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden, sowie auf Balkonen und Terrassen	13 250 bis 53 000

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2303	Erstmalige Zulassung von Mitteln gegen Nagetiere	14 700 bis 73 400
2304	Erstmalige Zulassung von Mitteln gegen Vorratsschädlinge	26 350 bis 114 300
2305	Erstmalige Zulassung von Beizmitteln	32 470 bis 130 000
2306	Erstmalige Zulassung von Keimhemmungsmitteln	28 450 bis 114 000

**Änderungen der Zulassungen
nach Artikel 44 oder Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3100	Änderung der Zulassung von Amts wegen nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	105 bis 430
3200	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Bezeichnung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels, der Änderung des Inhabers der Zulassung oder der Änderung des Vertriebsunternehmens bzw. der Vertriebsweiterung	55 bis 290
3300	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Formulierung oder der Änderung der Produktion des technischen Wirkstoffs	150 bis 8 100
3400	Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Aufnahme von zusätzlichen oder geänderten Anwendungsgebieten/Anwendungen oder Anwendungsbestimmungen/Auflagen	500 bis 18 400

**Besondere Formen der Zulassung/Ausweitung
des Geltungsbereichs einer Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4100	Gegenseitige Anerkennung nach Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Antrag	6 850 bis 27 850
4101	Gegenseitige Anerkennung einer Ausweitung der Zulassung auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Antrag	3 250 bis 16 350
4200	Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Antrag	3 400 bis 24 100

**Zusätzliche Prüfungen, die im Rahmen bestimmter Zulassungs- oder
Genehmigungsverfahren erforderlich und nicht durch die Gebührennummern 1100 bis 4200 erfasst sind**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
5100	Überprüfung der Einhaltung eines festgesetzten Rückstandshöchstgehaltes	2 800 bis 8 400
5200	Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	5 300 bis 21 200
5300	Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist	530 bis 2 150

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
5400	Prüfung zur Vermeidung von Doppelversuchen nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	530 bis 3 200
5500	Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1400 bis 6 400
5600	Bewertung eines Berichts nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	2 650 bis 10 600
5700	Bewertung der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PflSchG	330 bis 2 025
5800	Bewertung der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung mit Luftfahrzeugen nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 PflSchG	330 bis 2 025

Genehmigungsverfahren/sonstige Verfahren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6100	Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	210 bis 2 125
6200	Genehmigung des Inverkehrbringens oder Genehmigung oder Bearbeitung der Anzeige der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels zu Versuchszwecken nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b i. V. m. Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und § 20 Absatz 3 Satz 3 PflSchG	105 bis 2 125
6300	Zulassung des Inverkehrbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels in Notfallsituationen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	320 bis 6 450
6400	Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Ausfuhr nach § 58 Absatz 1 Nummer 4 PflSchG, Beglaubigungen von Zulassungsdokumenten sowie das Erstellen von Ausfertigungen und Kopien, soweit diese Kosten betreffen, die nicht nach § 3 abgerechnet werden	10 bis 70
6500	Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf nach § 51 PflSchG	200
6600	Genehmigung des Inverkehrbringens, des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels zur Anwendung an Befallsgegenständen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese abweichende Anforderungen gelten oder die Pflanzenschutzmittel im Bestimmungsland für diese Anwendung zugelassen sind; § 29 Absatz 1 Nummer 2 PflSchG	650 bis 10 800
6700	Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 2 PflSchG	4 100 bis 16 400
6800	Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen, § 18 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. Absatz 4 PflSchG	4 100 bis 16 400
6900	Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	1 400 bis 6 400

Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, Safenern, Synergisten, wenn Deutschland Berichterstatter ist, Genehmigung von Grundstoffen

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
7100	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung oder Änderung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	127 400 bis 251 600
7200	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	63 700 bis 176 100

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
7300	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	63 700 bis 176 100
7400	Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten	31 850 bis 123 300
7500	Beantragung der Genehmigung eines Grundstoffes nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei der Kommission auf Veranlassung eines Dritten	5 300 bis 21 200

**Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen,
Safenern und Synergisten, wenn Deutschland Mitberichterstatter ist**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
8100	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung oder Änderung der Genehmigung eines Wirkstoffes nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	63 700 bis 176 100
8200	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffes nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	31 850 bis 123 300
8300	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	31 850 bis 140 900
8400	Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten	15 925 bis 98 600

**Zusatzstoffe und Pflanzenstärkungsmittel;
§§ 42, 45 Pflanzenschutzgesetz**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
9100	Genehmigung eines Zusatzstoffes nach § 42 PflSchG	350 bis 2 000
9200	Zusätzlich zur Gebührennummer 9100, wenn eine weitergehende Prüfung des Zusatzstoffes nach Anforderung von Unterlagen und Proben erfolgt; § 42 Absatz 3 PflSchG	2 850 bis 5 700
9250	Änderung der Formulierung oder Kennzeichnung eines genehmigten Zusatzstoffes	55 bis 4 000
9300	Aufnahme in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel nach § 45 PflSchG auf der Grundlage einer Mitteilung	150 bis 400
9400	Änderungen der Formulierung oder Kennzeichnung des Pflanzenstärkungsmittels	150
9500	Untersagung des Inverkehrbringens eines Pflanzenstärkungsmittels; § 45 Absatz 4 PflSchG	450
9600	Anordnung der Änderung einer Kennzeichnung eines Pflanzenstärkungsmittels; § 45 Absatz 5 PflSchG	250

**Freiwillige Prüfung von Pflanzenschutzgeräten auf Einhaltung
der Anforderungen nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10000	Prüfung nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 1 PflSchG, allgemeine Bearbeitung des Antrags	60 bis 185
	Zusätzlich zur Gebührennummer 10000 für die praktische Prüfung der in den Gebührennummern 10100 bis 11500 genannten Geräte und Geräteteile	

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10100	Anbaugeräte, Geräte für das Verteilen von Pellets sowie Granulaten und Stäuben, Selbstfahrgeräte für das Verteilen flüssiger Pflanzenschutzmittel (einschließlich 1 Satz Düsen bzw. 1 Verteileinrichtung)	300 bis 12 500
10200	Anhänge- und Aufbaugeräte sowie Selbstfahrgeräte, die in ihren Abmessungen oder Flächenleistungen wesentlich über denjenigen der üblichen Geräte liegen (einschließlich 1 Satz Düsen)	300 bis 15 700
10300	rückentragbare Motorgeräte	300 bis 4 400
10400	tragbare Nebelgeräte	300 bis 3 200
10500	handbetätigte rücken- oder schultertragbare Geräte, einschließlich tragbarer Geräte für geschlossene Räume (z. B. Kleinnebler und -verdampfer)	300 bis 2 500
10600	handtragbare Geräte für das Ausbringen fester oder flüssiger Pflanzenschutzmittel	300 bis 1 850
10700	Beizgeräte für Saatgut	300 bis 8 800
10800	Spritzgeräte für Luftfahrzeuge	300 bis 12 500
10900	Spritzgeräte für Schienenfahrzeuge	300 bis 15 700
10950	sonstige Geräte (z. B. Geräte für Bodenentseuchung, Begasung, Nagetierbekämpfung)	300 bis 10 800

Prüfung von Geräteteilen

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
11100	Spritzgestänge oder Gebläse (einschließlich 1 Düsensatz oder 1 Düsenbogen)	1 000 bis 4 400
11200	Düsenmundstück, Düsenplättchen- oder Düsenfiltersätze	630 bis 3 200
11300	Schläuche	320 bis 1 250
11400	Pumpen	440 bis 1 900
11500	andere Geräteteile	250 bis 3 700

Sonstige Prüfungen

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
12100	Prüfung einer Variante des Gerätetyps der in den Gebührennummern 10100 bis 11500 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen	130 bis 7 900
12300	Prüfung der Mängelbeseitigung der in den Gebührennummern 10100 bis 11500 genannten Geräte und Geräteteile	70 bis 7 900
12400	erneute Prüfung der in den Gebührennummern 10100 bis 11500 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen	60 bis 1 550
12500	für die Prüfung jedes weiteren Einsatzbereiches eines Gerätes oder Geräteteiles der Gebührennummern 10100 bis 11500	130 bis 7 900

**Freiwillige Prüfung auf das Vorliegen besonderer Anforderungen
(§ 16 Absatz 3 i. V. m. § 52 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz)**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
13100	Prüfung nach § 16 Absatz 3 i. V. m. § 52 PflSchG, sofern nicht bereits durch Gebührennummer 10000 erfasst; allgemeine Bearbeitung des Antrags	60 bis 185
13200	Prüfung der Abdriftminderung im Rahmen der Prüfung nach § 52 PflSchG	140 bis 550
13300	Prüfung der Pflanzenschutzmitteleinsparung im Rahmen der Prüfung nach § 52 PflSchG	140 bis 550

Anerkennung einer Prüfstelle nach § 52 Absatz 3 Pflanzenschutzgesetz

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
14000	Anerkennung einer Prüfstelle nach § 52 Absatz 3 PflSchG	1 000 bis 3 000

Es erheben Gebühren und Auslagen

1. das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach den Gebührennummern 1100 bis 9600,
2. das Julius Kühn-Institut nach den Gebührennummern 10000 bis 14000.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Vom 23. Oktober 2013

Auf Grund des § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 4 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), von denen § 18 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Pflichtvorsorge“.
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Angebotsvorsorge“.
 - c) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Wunschvorsorge“.
 - d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge“.
 - e) Die Angabe zum Anhang wird wie folgt gefasst:
„Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge“.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Begriffsbestimmungen
(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne dieser Verordnung
 1. ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb;
 2. dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht;
 3. beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt;

4. umfasst die Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes;
5. umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen.

(2) Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss.

(3) Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss.

(4) Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden muss.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Anhangs“ die Wörter „zu beachten“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „jeweiligen Untersuchung“ durch die Wörter „arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsorgeuntersuchungen sollen“ durch die Wörter „Vorsorge soll“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie soll nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen, durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder die nach § 9

Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen; § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Pflichtvorsorge“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pflichtuntersuchungen der“ durch die Wörter „Pflichtvorsorge für die“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Pflichtuntersuchungen nach Satz 1 müssen als Erstuntersuchung und als Nachuntersuchungen“ durch die Wörter „Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nach Absatz 1 erforderlichen Pflichtuntersuchungen zuvor durchgeführt worden sind“ durch die Wörter „der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Angebotsvorsorge“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Angebotsuntersuchungen“ durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Angebotsuntersuchungen nach Satz 1 müssen als Erstuntersuchung und anschließend als Nachuntersuchungen“ durch die Wörter „Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Untersuchungen“ gestrichen und nach dem Wort „regelmäßig“ das Wort „Angebotsvorsorge“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung“ durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nachgehende Untersuchungen“ durch die Wörter „nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Wunschvorsorge

Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anhangs“ die Wörter „zu beachten“ eingefügt und nach dem Wort „Erkenntnisse“ die Wörter „zu beachten“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss er oder sie sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen.“

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Vor Durchführung körperlicher oder klinischer Untersuchungen hat der Arzt oder die Ärztin deren Erforderlichkeit nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen zu prüfen und den oder die Beschäftigte über die Inhalte, den Zweck und die Risiken der Untersuchung aufzuklären. Untersuchungen nach Satz 3 dürfen nicht gegen den Willen des oder der Beschäftigten durchgeführt werden. Der Arzt oder die Ärztin hat die ärztliche Schweigepflicht zu beachten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen. Biomonitoring darf nicht gegen den Willen der oder des Beschäftigten durchgeführt werden. Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Satz 3 gilt nicht, wenn der oder die Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Arzt oder die Ärztin hat

1. das Ergebnis sowie die Befunde der arbeitsmedizinischen Vorsorge schriftlich festzuhal-

ten und den oder die Beschäftigte darüber zu beraten,

2. dem oder der Beschäftigten auf seinen oder ihren Wunsch hin das Ergebnis zur Verfügung zu stellen sowie
 3. der oder dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung darüber auszustellen, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat; die Vorsorgebescheinigung enthält auch die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsorgeuntersuchungen“ durch das Wort „Vorsorge“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Beschäftigten oder die Beschäftigte oder andere Beschäftigte nicht ausreichen, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Hält der Arzt oder die Ärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten.“
8. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Untersuchungsanlässe“ durch die Wörter „Anlässe arbeitsmedizinischer Vorsorge“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „den zu untersuchenden“ durch die Wörter „dem oder der“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Untersuchungen“ durch das Wort „Untersuchungsmethoden“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Maßnahmen nach der
arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) Im Fall von § 6 Absatz 4 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

(2) Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(3) Halten der oder die Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Ergebnis der Auswertung nach

§ 6 Absatz 4 für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.“

10. § 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „insbesondere zu Inhalt und Umfang von Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „für Wunschuntersuchungen“ durch die Wörter „zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.

11. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflichtuntersuchung“ durch das Wort „Pflichtvorsorge“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird das Wort „Angebotsuntersuchung“ durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.

12. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Arbeitsmedizinische
Pflicht- und Angebotsvorsorge“.

- b) Teil 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Pflichtuntersuchungen“ wird durch das Wort „Pflichtvorsorge“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Alkylquecksilber“ wird durch das Wort „Alkylquecksilberverbindungen“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „– Blei und anorganische Bleiverbindungen,“ und „– Mehlstaub,“ werden gestrichen.
 - ccc) Das Wort „Xylol“ wird durch die Wörter „Xylol (alle Isomeren)“ ersetzt.
 - ddd) Der Satzteil nach dem Wort „wenn“ wird wie folgt gefasst:
 - „a) der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird,
 - b) eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder
 - c) der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann;“.

- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe d wird das Wort „vermieden“ durch das Wort „ausgeschlossen“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe g werden die Wörter „un ausgehärtete Epoxidharze.“ ersetzt durch die Wörter „Bestandteile un ausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen,“.
- ccc) Folgende Buchstaben h bis j werden angefügt:
- „h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,
- i) Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebs erzeugend Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können,
- j) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft.“
- c) Teil 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Angebotsuntersuchungen“ wird durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird das Wort „besteht“ durch die Wörter „nicht ausgeschlossen werden kann“ ersetzt und danach die Wörter „und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat“ eingefügt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Anhang I Nummer 3“ gestrichen.
- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „Anhang I Nummer 4“ gestrichen.
- ccc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nummer 1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und
- aa) der Gefahrstoff ein krebs erzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
- bb) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebs erzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden,“.
- ddd) In Buchstabe g wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- eee) Folgende Buchstaben h bis k werden angefügt:
- „h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter eingehalten wird,
- i) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,
- j) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft,
- k) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen, für die nach Absatz 1, Nummer 1 oder Buchstabe a bis j keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist.“
- dd) Nummer 3 wird aufgehoben.
- d) Teil 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Anlässe für nachgehende Vorsorge:
1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern
- a) der Gefahrstoff ein krebs erzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
- b) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebs erzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden;
2. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen;
3. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i.“
- e) Dem Teil 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Abweichungen:
- Vorsorge nach den Absätzen 1 bis 3 muss nicht veranlasst oder angeboten werden, wenn und soweit die auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ermittelten und nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen.“
- f) Teil 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Pflichtvorsorge bei:
1. gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4 oder mit
- Bacillus anthracis,
 - Bartonella bacilliformis,
 - Bartonella henselae,
 - Bartonella quintana,
 - Bordetella pertussis,
 - Borellia burgdorferi,

- *Borrelia burgdorferi sensu lato*,
 - *Brucella melitensis*,
 - *Burkholderia pseudomallei* (*Pseudomonas pseudomallei*),
 - *Chlamydomydia pneumoniae*,
 - *Chlamydomydia psittaci* (aviäre Stämme),
 - *Coxiella burnetii*,
 - *Francisella tularensis*,
 - Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus,
 - Gelbfieber-Virus,
 - *Helicobacter pylori*,
 - Hepatitis-A-Virus (HAV),
 - Hepatitis-B-Virus (HBV),
 - Hepatitis-C-Virus (HCV),
 - Influenzavirus A oder B,
 - Japanenzephalitisvirus,
 - *Leptospira* spp.,
 - Masernvirus,
 - Mumpsvirus,
 - *Mycobacterium bovis*,
 - *Mycobacterium tuberculosis*,
 - *Neisseria meningitidis*,
 - Poliomyelitisvirus,
 - Rubivirus,
 - *Salmonella typhi*,
 - *Schistosoma mansoni*,
 - *Streptococcus pneumoniae*,
 - Tollwutvirus,
 - *Treponema pallidum* (Lues),
 - *Tropheryma whipplei*,
 - *Trypanosoma cruzi*,
 - *Yersinia pestis*,
 - Varizelle-Zoster-Virus (VZV) oder
 - *Vibrio cholerae*;
2. nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder Tieren einschließlich deren Transport sowie
3. nachfolgend aufgeführten nicht gezielten Tätigkeiten
- a) in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien hinsichtlich eines biologischen Arbeitsstoffes nach Nummer 1;
 - b) in Tuberkuloseabteilungen und anderen pulmonologischen Einrichtungen: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrank-
- ten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich *Mycobacterium bovis* oder *Mycobacterium tuberculosis*;
- c) in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen:
 - aa) Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich
 - *Bordetella pertussis*,
 - Hepatitis-A-Virus (HAV),
 - Masernvirus,
 - Mumpsvirus oder
 - Rubivirus,
 - bb) Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich
 - Hepatitis-B-Virus (HBV) oder
 - Hepatitis-C-Virus (HCV);
 dies gilt auch für Bereiche, die der Versorgung oder der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen;
 - d) in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern, ausgenommen Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern hinsichtlich Varizella-Zoster-Virus (VZV); Buchstabe c bleibt unberührt;
 - e) in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich
 - Hepatitis-A-Virus (HAV),
 - Hepatitis-B-Virus (HBV) oder
 - Hepatitis-C-Virus (HCV);
 - f) in Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern hinsichtlich
 - *Bordetella pertussis*,
 - Masernvirus,
 - Mumpsvirus,
 - Rubivirus oder
 - Varizella-Zoster-Virus (VZV); Buchstabe e bleibt unberührt;

- g) in Notfall- und Rettungsdiensten: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);
- h) in der Pathologie: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);
- i) in Kläranlagen oder in der Kanalisation: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich Hepatitis-A-Virus (HAV);
- j) in Einrichtungen zur Aufzucht und Haltung von Vögeln oder zur Geflügelschlachtung: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist, hinsichtlich Chlamydia psittaci (aviäre Stämme);
- k) in einem Tollwut gefährdeten Bezirk: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich Tollwutvirus;
- l) in oder in der Nähe von Fledermaus-Unterschlupfen: Tätigkeiten mit engem Kontakt zu Fledermäusen hinsichtlich Europäischem Fledermaus-Lyssavirus (EBLV 1 und 2);
- m) auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos: regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich
- aa) Borrelia burgdorferi oder
- bb) in Endemiegebieten Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus.“
- g) Teil 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Angebotsuntersuchungen“ wird durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden das Wort „Untersuchungen“ nach dem Wort „keine“ durch das Wort „Pflichtvorsorge“ und das Wort „Untersuchungen“ nach dem Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht“ eingefügt.
- ccc) In Buchstabe b werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht“ eingefügt.
- ddd) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen, für die nach Absatz 1, Buchstabe a oder b keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist;“.
- cc) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „Infektion oder Erkrankung“ durch das Wort „Infektionskrankheit“ ersetzt.
- dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „Pflichtuntersuchung“ durch das Wort „Pflichtvorsorge“ und das Wort „Nachuntersuchung“ durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.
- bbb) Satz 2 wird aufgehoben.
- h) In Teil 2 Absatz 3 wird das Wort „Angebotsuntersuchungen“ durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.
- i) Teil 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Pflichtuntersuchungen“ wird durch das Wort „Pflichtvorsorge“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 Buchstabe b wird das Wort „und“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 6 wird Nummer 5.
- ee) Nummer 7 wird Nummer 6 und nach dem Wort „durch“ wird das Wort „inkohärente“ eingefügt.
- j) Teil 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Angebotsuntersuchungen“ wird durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „inkohärente“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch
- a) Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,
- b) repetitive manuelle Tätigkeiten oder
- c) Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauerndem

Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen.“

- k) In Teil 4 Absatz 1 wird das Wort „Pflichtuntersuchungen“ durch das Wort „Pflichtvorsorge“ ersetzt.
- l) Teil 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Angebotsuntersuchungen“ wird durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens.“
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Ergebnisse dieser Untersuchung“ durch das Wort „Angebotsvorsorge“ ersetzt.
- ccc) Satz 4 wird aufgehoben.
- ddd) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Untersuchungsergebnis“ durch die Wörter „Ergebnis der Angebotsvorsorge“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der nach Absatz 1 Nummer 2 eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.“

Artikel 2

Änderung der Druckluftverordnung

Die Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Ärztliche Untersuchung“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Weitere ärztliche Maßnahmen“.
2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Ärztliche Untersuchung

(1) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer in Druckluft nur beschäftigen, wenn der Arbeitnehmer

 1. vor der ersten Beschäftigung,
 2. vor Ablauf von einem Jahr seit der letzten Untersuchung

von einem nach § 13 ermächtigten Arzt oder einer nach § 13 ermächtigten Ärztin untersucht worden ist und eine von diesem Arzt oder dieser Ärztin ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung bestehen.

(2) Die ärztliche Untersuchung muss vorgenommen worden sein

 1. innerhalb von zwölf Wochen vor Beginn der Beschäftigung und
 2. innerhalb von sechs Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist nach Absatz 1 Nummer 2.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Weitere ärztliche Maßnahmen“.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Halten der untersuchte Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. Oktober 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften¹**

Vom 23. Oktober 2013

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und c und des § 35 Nummer 1 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie
- auf Grund des § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426):

Artikel 1

**Änderung der
Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung**

Die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2012 (BGBl. I S. 1201) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 1).

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zusatzstoffe“ durch das Wort „Lebensmittelzusatzstoffe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zusatzstoff-Zulassungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16)“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Fruchtsäften aus Fruchtsaftkonzentrat muss die lösliche Trockenmasse dem jeweiligen Mindestbrixwert für wiederhergestellte Säfte nach Anlage 6 entsprechen. Abweichend von Satz 1 muss der Mindestbrixwert des wiederhergestellten Fruchtsaftes bei Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat, der aus einer nicht in Anlage 6 aufgeführten Frucht hergestellt wird, dem Brixwert des Saftes entsprechen, der zur Herstellung des Konzentrates verwendet wurde.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Unberührt bleiben die Vorschriften über diätetische Lebensmittel sowie über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei den in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen, Fruchtmark und konzentriertem Fruchtmark, die mit der entsprechenden Verkehrsbezeichnung oder der gebräuchlichen Bezeichnung der jeweils verwendeten Früchte benannt sind, sind bei der Herstellung die in Anlage 6 mit ihren botanischen Namen aufgeführten Fruchtarten zu verwenden. Bei Fruchtarten, die nicht in Anlage 6 aufgeführt sind, ist der korrekte botanische oder allgemein gebräuchliche Name der Frucht in der Verkehrsbezeichnung anzugeben.“

bb) Der neue Satz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fruchtsaft, der aus Äpfeln oder Birnen, letzterer gegebenenfalls unter Hinzufügung von Äpfeln, hergestellt wurde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Erzeugnissen aus zwei oder mehr Fruchtarten als Bestandteil der Verkehrsbezeichnung die Angabe der verwendeten Fruchtarten in absteigender Reihenfolge des Volumens der enthaltenen Fruchtsäfte oder des enthaltenen Fruchtmarks entsprechend den Angaben im Verzeichnis der Zutaten,“

bbb) Nummer 2 wird gestrichen.

ccc) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

ddd) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei konzentriertem Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat nach Anlage 1 Nummer 2, der nicht zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt ist, und dem Zitronensaft, Limettensaft oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassene Säuerungsmittel zugesetzt wurde, deren Vorhandensein und Menge.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Angabe nach Satz 1 Nummer 5 hat auf der Verpackung, auf einem an der Verpackung angebrachten Etikett oder in einem Begleitdokument zu erfolgen.“

cc) Im neuen Satz 3 werden im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Zitronensaft“ die Wörter „oder Limettensaft“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nr. 5“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3“ gestrichen.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Fruchtnektar darf mit der Angabe, dass diesem kein Zucker zugesetzt wurde, oder einer Angabe, bei der davon auszugehen ist, dass diese für den Verbraucher dieselbe Bedeutung hat, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Erzeugnis keine zugesetzten

1. Monosaccharide,

2. Disaccharide oder

3. anderen Lebensmittel, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden, einschließlich Süßungsmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008,

enthält. Ist Zucker von Natur aus in Fruchtnektar enthalten, sollte dieser mit dem zusätzlichen Hinweis auf dem Etikett „Enthält von Natur aus Zucker“ in den Verkehr gebracht werden.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Verkehrsverbote

Lebensmittel, die mit einer in Anlage 1 aufgeführten Bezeichnung versehen sind, ohne der in Anlage 1 jeweils festgelegten Herstellungsanforderung oder § 2 Absatz 1, 4, 5 Satz 1, Absatz 6 oder 7 zu entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bis zum 27. Oktober 2013 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum 30. Oktober 2013 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden. Nach Satz 1 hergestellte und gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen noch bis zum 28. April 2015 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Angabe „ab dem 28. April 2015 enthalten Fruchtsäfte keinen zugesetzten Zucker“ darf bis zum 28. Oktober 2016 auf dem Etikett in demselben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung der in Anlage 1 Nummer 1 bis 4 genannten Erzeugnisse aufgeführt werden.“

6. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 bis 5, § 3 Absatz 1 bis 3 und § 7)

Verkehrsbezeichnungen, Herstellungsanforderungen

Lfd. Nr.	Verkehrsbezeichnungen	Herstellungsanforderungen
1. a)	Fruchtsaft	<p>a) Fruchtsaft ist das gärfähige, jedoch nicht gegorene, aus dem genießbaren Teil gesunder und reifer Früchte (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnene Erzeugnis, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack aufweist. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen wurden, dürfen im Saft wiederhergestellt werden. Das Mischen von Fruchtsaft mit Fruchtmarm bei der Herstellung von Fruchtsaft ist zulässig.</p> <p>Der Brixwert des Fruchtsaftes muss dem des aus der Frucht gewonnenen Saftes entsprechen und darf nicht verändert werden, ausgenommen bei Verschnitten mit dem Saft derselben Fruchtart.</p> <p>Bei Zitrusfrüchten stammt der Fruchtsaft vom Endokarp; Limettensaft kann jedoch auch aus der ganzen Frucht hergestellt werden.</p> <p>Werden Fruchtsäfte aus Früchten mit Kernen, Samenkörnern und Schale hergestellt, dürfen Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale nicht im Fruchtsaft enthalten sein. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale nicht durch Verfahren der guten Herstellungspraxis entfernt werden können.</p>
b)	Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat	<p>b) Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist das Erzeugnis, das aus konzentriertem Fruchtsaft im Sinne der Nummer 2 mit Trinkwasser wiederhergestellt wird, das die in der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32) aufgeführten Anforderungen erfüllt.</p> <p>Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat wird nur mit geeigneten Verfahren hergestellt, die die wesentlichen physikalischen, chemischen, organoleptischen und nährstoffbezogenen Merkmale eines durchschnittlichen, aus Früchten derselben Art hergestellten Saftes erhalten.</p> <p>Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen werden, dürfen im Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat wiederhergestellt werden.</p> <p>Das Mischen von Fruchtsaft oder konzentriertem Fruchtsaft mit Fruchtmarm oder konzentriertem Fruchtmarm bei der Herstellung von Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist zulässig.</p> <p>Bei Traubensaft dürfen die Weinsäuresalze, die bei der Herstellung abgetrennt wurden, wieder zugefügt werden.</p>
2.	Konzentrierter Fruchtsaft/ Fruchtsaftkonzentrat	<p>Konzentrierter Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat ist das Erzeugnis, das aus dem Saft einer oder mehrerer Fruchtarten durch physikalischen Entzug eines bestimmten Teils des natürlich enthaltenen Wassers gewonnen wird. Wenn das Erzeugnis zum direkten Verbrauch bestimmt ist, muss dieser Entzug mindestens 50 Prozent betragen.</p> <p>Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen werden, dürfen im konzentrierten Fruchtsaft wiederhergestellt werden.</p>
3.	Mit Wasser extrahierter Fruchtsaft	<p>Mit Wasser extrahierter Fruchtsaft ist das Erzeugnis, das durch Diffusion mit Wasser aus fleischigen ganzen Früchten, deren Saft nicht mit physikalischen Verfahren extrahiert werden kann, oder aus getrockneten ganzen Früchten gewonnen wird.</p>
4.	Getrockneter Fruchtsaft/ Fruchtsaftpulver	<p>Getrockneter Fruchtsaft oder Fruchtsaftpulver ist das Erzeugnis, das aus dem Saft einer oder mehrerer Fruchtarten durch physikalischen Entzug nahezu des gesamten natürlich enthaltenen Wassers hergestellt wird.</p>
5.	Fruchtnektar	<p>Fruchtnektar ist das gärfähige, jedoch nicht gegorene Erzeugnis, das durch Zusatz von Wasser mit oder ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig zu den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Erzeugnissen, zu Fruchtmarm, konzentriertem Fruchtmarm oder zu einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellt wird und außerdem der Anlage 5 entspricht.</p>

Lfd. Nr.	Verkehrsbezeichnungen	Herstellungsanforderungen
		<p>Der Zusatz von Zuckerarten oder Honig ist bis zu höchstens 20 Prozent des Gesamtgewichts des fertigen Erzeugnisses zulässig.</p> <p>Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9) kann bei der Herstellung von Fruchtnektaren ohne zugesetzte Zuckerarten oder mit vermindertem Energiegehalt der Zucker in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ganz oder teilweise durch Süßungsmittel ersetzt werden.</p> <p>Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen werden, dürfen im Fruchtnektar wiederhergestellt werden.“</p>

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Frucht:

alle Früchte, einschließlich Tomaten/Paradeiser; die verwendeten Früchte müssen gesund, angemessen reif und frisch sein; sie dürfen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften auch mit physikalischen Mitteln haltbar gemacht oder behandelt sein, einschließlich einer Nacherntebehandlung.“

b) In Nummer 2 wird das Wort „Passieren“ durch die Wörter „geeignete physikalische Verfahren wie Passieren, Zerkleinern oder Mahlen“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:
 „konzentriertem Fruchtmark können Restaurationsaromen hinzugefügt sein; diese dürfen nur mit geeigneten physikalischen Verfahren gemäß Anlage 4 Abschnitt A Nummer 1 erzeugt und von derselben Fruchtart gewonnen werden.“

d) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Aroma:

unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34) werden fruchteigene Restaurationsaromen bei der Verarbeitung von Früchten mittels geeigneter physikalischer Verfahren gewonnen; diese physikalischen Verfahren können eingesetzt werden, um die Aromaqualität zu erhalten, zu bewahren oder zu stabilisieren, und umfassen vor allem Pressen, Extraktion, Destillation, Filtern, Adsorption, Evaporation, Fraktionieren und Konzentrieren; das Restaurationsaroma wird aus den genießbaren Teilen der Frucht gewonnen, kann jedoch auch kaltgepresstes Öl aus Zitruschalen und Bestandteile der Steine enthalten.“

8. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu § 2 Absatz 2)

Zutaten

Bei der Herstellung von Erzeugnissen nach Anlage 1 dürfen folgende Zutaten verwendet werden:

1. Zuckerarten nach Maßgabe der Zuckerartenverordnung, Fructosesirup, aus Früchten stammende Zuckerarten und Honig: bei Erzeugnissen nach § 3 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2, Erzeugnissen nach Anlage 1 Nummer 5 und Erzeugnissen nach Anlage 7 Nummer 1, 2, 5 und 8,
2. Zitronensaft, Limettensaft, konzentrierter Zitronensaft oder konzentrierter Limettensaft: bei allen Erzeugnissen nach Anlage 1 zur Korrektur des sauren Geschmacks in einer Menge von höchstens 3 g/l, berechnet als wasserfreie Zitronensäure,
3. Vitamine und Mineralstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26): bei allen Erzeugnissen nach Anlage 1,
4. Salz, Gewürze und aromatische Kräuter: bei Tomaten-/Paradeisersaft und Tomaten-/Paradeisersaft aus Tomaten-/Paradeisersaftkonzentrat.“

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Extraktion“ werden die Wörter „durch Wasser („in-line“-Verfahren)“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Weintrauben,“ werden die Wörter „mit Wasser („in-line“-Verfahren)“ gestrichen.

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Zusatzstoffe“ durch das Wort „Lebensmittelzusatzstoffe“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Pectinasen, Proteinase und Amylasen, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7) entsprechen;“.

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ben-tonit“ die Wörter „als adsorbierende Tonerde“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 wird das Wort „Bedarfsgegenständeverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4),“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird das Wort „Bedarfsgegenständeverordnung“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1935/2004“ und der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.

ff) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Stickstoff.“

10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Johannisbeeren“ wird jeweils die Angabe „/Ribiseln“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Sauerkirschen“ wird die Angabe „/Weichseln“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „Aprikosen“ wird die Angabe „/Marillen“ eingefügt.

dd) Das Wort „Preiselbeeren“ wird durch die Wörter „Kranbeeren/Cranberries“ ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Cherimoyas“ wird durch die Wörter „Cherimoyas, Zimtäpfel“ ersetzt.

bb) Das Wort „Umbu“ wird durch das Wort „Umbu“ ersetzt.

c) In Abschnitt III wird nach der Zeile „Ananas“ 50“

die folgende Zeile eingefügt:
„Tomaten/Paradeiser“ 50“.

11. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Mindestbrixwerte für wiederhergestellten Fruchtsaft und wiederhergestelltes Fruchtmark“.

b) Die dritte Spalte der ersten Zeile wird wie folgt gefasst:

„Mindestbrixwerte“.

c) In der vierten Zeile wird in der zweiten Spalte die Angabe „*Musa sp.*“ durch die Wörter „*Musa x paradisiaca* L. (außer Mehlbananen)“ ersetzt.

d) In der fünften Zeile wird in der dritten Spalte die Angabe „11,6“ durch die Angabe „11,0“ ersetzt.

e) In der achten Zeile wird in der dritten Spalte die Angabe „9,5“ durch die Angabe „8,5“ ersetzt.

f) In der zehnten Zeile wird in der dritten Spalte die Angabe „15,0“ durch die Angabe „13,5“ ersetzt.

g) In der zwölften Zeile wird in der dritten Spalte die Angabe „13,5“ durch die Angabe „12,0“ ersetzt.

h) Nach der Zeile

„Erdbeere (*)	<i>Fragaria x ananassa</i> Duch.	7,0“
---------------	----------------------------------	------

wird folgende Zeile eingefügt:

„Tomate/Paradeiser (*)	<i>Lycopersicon esculentum</i> Mill.	5,0“.
------------------------	--------------------------------------	-------

i) Satz 1 und 4 des der Tabelle nachfolgenden Textes werden gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die in der Tabelle für wiederhergestellten Fruchtsaft und wiederhergestelltes Fruchtmark festgesetzten Mindestbrixwerte umfassen nicht die lösliche Trockenmasse hinzugefügter fakultativer Zutaten einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen.“

12. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „ohne Zuckerzusatz“ gestrichen.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ohne Zuckerzusatz“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Johannisbeeren“ wird die Angabe „/Ribiseln“ eingefügt.

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Äppelmust“ wird die Angabe „/Äppelmust“ eingefügt.

bb) Die Wörter „ohne Zuckerzusatz“ werden gestrichen.

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. a) smiltsērķķu sula ar cukuru b) astelpaju mahl suhkruga c) słodzony sok z rokitnika	Aus Sanddorn gewonnene Säfte mit einem Zuckerzusatz von höchstens 140 g/l“.
---	---

Artikel 2
Änderung der
Nahrungsergänzungsmittelverordnung

Die Nahrungsergänzungsmittelverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Herstellung eines Nahrungsergänzungsmittels dürfen nur die in Anhang I der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51) aufgeführten Nährstoffe im Sinne des § 1 Absatz 2 in den in Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG aufgeführten Formen verwendet werden. Die Anhänge I und II der Richtlinie 2002/46/EG sind jeweils in der am 5. Dezember 2011 geltenden Fassung (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 29) anzuwenden.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die in Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG, in der am 5. Dezember 2011 geltenden Fassung (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 29), genannten Stoffe müssen vorbehaltlich des Satzes 2 den in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen. Stoffe des Anhangs II der Richtlinie 2002/46/EG, in der am 5. Dezember 2011 geltenden Fassung (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 29), die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 aufgeführt sind, müssen den nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erreichbaren Reinheitsanforderungen entsprechen.“

2. § 4 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Nahrungsergänzungsmittel darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Fertigpackung zusätzlich

1. die Menge der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung im Nahrungsergänzungsmittel, bezogen auf die auf dem Etikett angegebene tägliche Verzehrsmenge in den in Anhang I der Richtlinie 2002/46/EG, in der am 30. November 2009 geltenden Fassung (ABl. L 314 vom 30.11.2009, S. 36), jeweils genannten Maßeinheiten als Durchschnittswerte, die auf der Analyse des Erzeugnisses durch den Hersteller beruhen, und

2. die in dem Nahrungsergänzungsmittel enthaltenen Vitamine und Mineralstoffe jeweils als Prozentsatz der in Anlage 1 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung angegebenen Referenzwerte, sofern dort für diese Stoffe Referenzwerte festgelegt sind,

angegeben sind. Die Angabe nach Satz 1 Nummer 2 kann auch in grafischer Form erfolgen.

(4) Ein Nahrungsergänzungsmittel darf gewerbsmäßig nicht unter Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht werden sowie nicht mit Darstellungen oder sonstigen Aussagen beworben werden, mit denen behauptet oder unterstellt wird, dass bei einer ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung im Allgemeinen die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen nicht möglich sei.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anzeige

(1) Wer ein Nahrungsergänzungsmittel als Hersteller oder Einführer in den Verkehr bringen will, hat dies spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts anzuzeigen.

(2) Wurde das Nahrungsergänzungsmittel bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Verkehr gebracht, so ist, sofern das in diesem Mitgliedstaat geltende Recht eine Anzeigepflicht vorsieht, in der Anzeige nach Absatz 1 zusätzlich die Behörde des anderen Mitgliedstaates anzugeben, bei der die erste Anzeige erfolgt ist.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übermittelt die Anzeige unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 3“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

d) In Absatz 4 werden nach der Angabe „§ 2“ ein Komma und die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 5 oder Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

5. § 7, Anlage 1 und Anlage 2 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In Anlage 9 wird in der Überschrift nach der Angabe „§ 7b“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 4

Neufassung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung, der Nahrungsergänzungsmittelverordnung und der Diätverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 2013

Der Bundesminister des Innern
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragt
Hans-Peter Friedrich

Fünfte Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung

Vom 24. Oktober 2013

Auf Grund des § 142 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 und mit Absatz 2 und 5 Nummer 1 des Telekommunikationsgesetzes, dessen Absatz 2 durch Artikel 2 Absatz 133 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, dessen Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 108 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) eingefügt worden ist und dessen Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 108 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und mit § 1 Nummer 2 der TK-EMV-Übertragungsverordnung vom 16. Januar 2013 (BGBl. I S. 79), verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung

Die Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 129 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daneben werden Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes gesondert erhoben.“

2. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Anwendungsbestimmung

Gebühren nach Nummer A.2 des Gebührenverzeichnisses werden erhoben, soweit ein Antrag auf Bestätigung und Berichtigung einer Zuteilung aus Anlass einer Rechtsnachfolge bei der Bundesnetzagentur nach dem 1. Januar 2009 gestellt worden ist. Gebühren nach Nummer C.1 des Gebührenverzeichnisses werden erhoben, soweit ein Antrag auf Zuteilung einer europaeinheitlichen Rufnummer für harmonisierte Dienste von sozialem Wert bei der Bundesnetzagentur nach dem 1. Januar 2009 gestellt worden ist.“

3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
A	Allgemeine Gebühren	
A.1	Erstellen einer Bescheinigung eines Nummernbedarfs; Zusammenfassung oder Zusammenstellung zugeteilter Nummern	11,50 bis 216
A.2	Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen aus Anlass einer Rechtsnachfolge gemäß § 4 Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung je betroffenem Nummernbereich	28 bis 912
A.3	Änderung eines Zuteilungsbescheides soweit nicht eine Rechtsnachfolge vorliegt	6,50 bis 140
A.4	Bescheinigung eines Nummernbedarfs	32,50
A.5	Maßnahme gegen den Zuteilungsnehmer von Nummern auf der Grundlage von § 67 TKG oder § 126 TKG wegen eines Verstoßes gegen das TKG oder gegen Vorschriften der Rechtsverordnung gemäß § 66 Absatz 4 TKG	33 bis 1 225

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
B	Zuteilung von Blöcken von Rufnummern	
B.1.1	Zuteilung eines Blocks von 1 000 oder 100 zehn-, elf- oder zwölfstelligen Rufnummern in Ortsnetzbereichen oder eines Blocks von 1 000 elfstelligen Nationalen Teilnehmerrufnummern. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jedes weiteren Blocks von 1 000 oder 100 zehn-, elf- oder zwölfstelligen Rufnummern in Ortsnetzbereichen oder von 1 000 elfstelligen Nationalen Teilnehmerrufnummern um 5,20 Euro.	30
B.1.2	Zuteilung eines Blocks von 100 oder 10 Rufnummern zur Erweiterung von bestehenden Netzzugängen. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jedes weiteren Blocks von 100 oder 10 Rufnummern zur Erweiterung von bestehenden Netzzugängen um 7,50 Euro.	33
B.2.1	Zuteilung eines Blocks von zehnstelligen oder elfstelligen Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste	335
B.2.2	Zuteilung eines Blocks von elfstelligen Rufnummern für Nutzergruppen	61
B.2.3	Zuteilung eines Blocks von vierzehnstelligen Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze	96
B.2.4	Zuteilung eines Blocks von 1 000 zehnstelligen Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste	230 bis 400
C	Zuteilung von einzelnen Rufnummern	
C.1	Zuteilung einer europaeinheitlichen Rufnummer für harmonisierte Dienste von sozialem Wert	2 650
C.2	Zuteilung einer Rufnummer für Auskunftsdienste oder Vermittlungsdienste	255
C.3	Zuteilung einer Persönlichen Rufnummer	25 bis 200
C.4	Zuteilung einer Rufnummer für entgeltfreie Telefondienste	12 bis 555
C.5	Zuteilung einer Rufnummer für Premium-Dienste	17 bis 475
C.6	Zuteilung einer Rufnummer für Service-Dienste	20 bis 325
D	Zuteilung von Kennzahlen und Technischen Nummern	
D.1	Zuteilung einer Betreiberkennzahl	178
D.2	Zuteilung einer Portierungskennung (PK)	70
D.3	Zuteilung eines International Signalling Point Code (ISPC)	81
D.4	Zuteilung eines National Signalling Point Code (NSPC)	55
D.5	Zuteilung eines Blocks von 10 000 000 Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)	120
D.6	Zuteilung eines Blocks von 100 Closed User Group Interlock Codes (CUGIC)	73,50
D.7	Zuteilung eines Data Network Identification Code (DNIC)	84
D.8	Zuteilung eines Tarifierungsreferenzzweiges (TRZ)	55
D.9	Zuteilung eines Objektkennungsastes für Netzbetreiber und Diensteanbieter (OKA-ND)	73,50
D.10	Zuteilung einer Herstellerkennung für Telematikprotokolle (HKT)	85
D.11	Zuteilung eines Blocks von 16 777 216 Individuellen TETRA-Teilnehmerkennungen (ITSI)	178
D.12	Zuteilung von Nummern im See- und Binnenschiffahrtfunk im Rahmen einer SHIP STATION LICENCE	51
D.13	Zuteilung von Nummern im See- und Binnenschiffahrtfunk im Rahmen der Änderung einer bestehenden SHIP STATION LICENCE	43
D.14	Zuteilung von Nummern im Flug- und Flugnavigationsfunk im Rahmen einer AIRCRAFT STATION LICENCE	83

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
E	Zuteilung von sonstigen Nummern	
E.1	Zuteilung eines Blocks von Nummern (Blockzuteilung), soweit nicht ein Gebührentatbestand der Abschnitte B oder D anzuwenden ist. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jedes weiteren Blocks um jeweils 10 Euro.	35
E.2	Zuteilung einer Nummer (Einzelzuteilung), soweit nicht ein Gebührentatbestand der Abschnitte C oder D anzuwenden ist. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jeder weiteren Nummer um jeweils 50 Euro.	75
F	Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	
F.1	Gebühr für eine sonstige öffentliche Leistung nach § 142 Absatz 1 Nummer 5 oder 6 TKG, soweit nicht ein Gebührentatbestand nach den Abschnitten A bis E vorliegt.	50 bis 450

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) In Artikel 1 treten in Nummer 2 der § 3a der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung und in Nummer 3 die Nummern A.2 und C.1 des Gebührenverzeichnisses mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 2013

Der Präsident
der Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Jochen Homann

**Berichtigung
des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte
von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern**

Vom 14. Oktober 2013

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) ist wie folgt zu berichtigen:

Nach der Überschrift ist folgende Fußnote einzufügen:

„¹ Dieses Gesetz dient u. a. der Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 1) und der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1).“

Berlin, den 14. Oktober 2013

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
C. Klos

**Berichtigung
der Anordnung zur Übertragung
dienstrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG**

Vom 23. Oktober 2013

Die Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG vom 27. September 2013 (BGBl. I S. 3752) ist wie folgt zu berichtigen:

In Abschnitt II Satz 1 Nummer 2 ist die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Angabe „Abschnitt I Nummer 2“ zu ersetzen.

Berlin, den 23. Oktober 2013

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Martin Hillebrecht von Liebenstein

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,85 € (4,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
26. 9. 2013	Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	BAnz AT 23.10.2013 V1	9. 1. 2014
26. 9. 2013	Erste Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt) FNA: 96-1-2-252	BAnz AT 23.10.2013 V2	9. 1. 2014
30. 9. 2013	Siebte Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) FNA: 96-1-2-227	BAnz AT 23.10.2013 V3	9. 1. 2014